

Protokoll – Öffentliche Sondersitzung des Rundfunkrats

20. Mai 2022, 10:00 bis 13.06 Uhr

Videokonferenz (Microsoft Teams)

Anwesend vom Rundfunkrat

Althaus, Prof. Christel
Augustyniak-Dürr, Ute
Bill, Gisela
Blatzheim-Roegler, Jutta, MdL
Bronner, Gerhard
Dahlbender, Dr. Brigitte
Delfeld, Jacques
Demuth, Ellen, MdL
Frey, Daniel
Ganster, Dr. Susanne
Geibel, Karl
Günster, Dr. Engelbert
Häffner, Petra, MdL
Haller, Martin, MdL
Hieber, Günther
Holdinghausen, Michael
Jordan-Weinberg, Nora
Kern, Catherine, MdL
Kugler-Wendt, Marianne
Lehmann, Margarete
Mätzig, Michael
Makurath, Michael
May, Nicola
Nohr, René
Moritz, Doro
Obermann, Anja
Pagel-Steidl, Jutta
Palm, Christof
Paraschaki-Schauer, Argyri
Perc, Dejan
Pfründer, Sarina
Rapp, Dr. Regula
Reibsch, Reinhard
Reichhold, Rainer
Renelt, Sabine
Rietzler, Petra
Rosenberg, Solange
Rosenberger, Kai
Ruth-Klumbies, Anke
Salomon, Alexander, MdL

Anwesend vom Rundfunkrat

Schwabl, Elke
Schweickert, Prof. Dr. Erik, MdL
Seiler, Peter
Springer, Monika
Staab, Christiane, MdL (bis 11:53 Uhr)
Steinberg, Volker
Strobel, Alexander
Tüchter, Ilja Alexander
Vitzthum, Dr. Anne Gräfin
Wald, Tobias, MdL
Walter, Joachim
Wambsganß, Ilse
Weckenmann, Ruth
Weiland, Dr. Adolf
Weiß, Erol Alexander (bis 11:57 Uhr)
Wilske, Prof. Dr. Hermann J.
Wölfle, Sabine

Entschuldigt vom Rundfunkrat

Blug, Michael
Cerqueira Karst, Leandro
Fleischer, Gundolf
Groß, Marc
Hakenjos-Boyd, Birgit
Herkert, Thomas
Kaiser, Prof. Dr. Dr. h. c. Bastian
Kirchhoff, Prof. Dr. Renate
Kreusch, Dr. Irina
Podeswa, Dr. Rainer, MdL
Rukwied, Joachim
Şahan, Derya
Süß-Slania, Gitta
Tacke, Carsten
Werner, Stefan
Wingerts Zahn, Susanne
Wüst, Dorothee

Anwesend vom Verwaltungsrat

Holmberg, Cindy
Koziol, Prof. Dr. Klaus
Krueger, Andrea
Lenz, Lilli
Muscheid, Dietmar
Nemeth, Paul, MdL
Stechl, Hans-Albert
Stoch, Andreas, MdL
Zellhuber-Vogel, Petra

GPR/BVC/SBV

Katkus, Günter (GPR)
Valentiner-Branth, Andrea (GPR)

SWR Gremiengeschäftsstelle

Croce, Laura
Gökeler, Birgit
Heims, Günter
Kallfaß, Claudia
Kunemann, Helga (Projektbüro DST)
Lilienthal, Björn (Projektleitung)

Anwesend vom Mainzer**Medieninstitut (DST)**

Cornils, Prof. Dr. Matthias
Gessinger, Katrin (Protokoll)
Verhoeven, Alexandra (Protokoll)

TOP 1 Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden

Herr Dr. Weiland eröffnet die Videokonferenz und begrüßt die Teilnehmer*innen. Gesondert begrüßt er **Herrn Prof. Dr. Matthias Cornils**, Direktor des Mainzer Medieninstituts und **Frau Katrin Gessinger** sowie **Frau Alexandra Verhoeven**, Mitarbeiterinnen des Mainzer Medieninstituts. Er dankt dem Mainzer Medieninstitut und allen Mitarbeiter*innen für die Begleitung der Dreistufentest-Verfahren und zieht die Zwischenbilanz, dass die Zusammenarbeit ein großer Erfolg sei.

Herr Dr. Weiland betont, dass in dieser Sitzung ein besonderes Augenmerk auf den Abstimmungen liege, da bei der Genehmigungsentscheidung im Verfahren SWR-Telemedien ein gesetzliches Quorum einzuhalten sei. Das Abstimmungsergebnis sei zudem besonders zu dokumentieren, da es im Nachhinein geprüft werden müsse. Er bittet die Mitglieder, stets im Chat zu vermerken, wenn jemand die Sitzung verlässt bzw. wieder eintritt.

Daneben erklärt er, dass die Sondersitzung des Rundfunkrats zur Protokollierung aufgezeichnet und live gestreamt werde. Die Aufnahme werde nach wenigen Tagen gelöscht.

TOP 2 Beschlussfassung über die Tagesordnung

Herr Dr. Weiland stellt fest, dass die Einladung zur Sondersitzung des Rundfunkrats ordnungsgemäß am 6.3.2022 an alle Mitglieder versandt wurde und die zugehörigen Unterlagen im Datensharepoint abrufbar sind. Er erklärt, dass das Gremium entsprechend der Geschäftsordnung beschlussfähig ist. Gegen diese Feststellungen gibt es auf ausdrückliche Nachfrage keinen Widerspruch.

Zudem geht Herr Dr. Weiland darauf ein, dass bei der Abstimmung über die Genehmigungsfähigkeit der wesentlichen Änderungen gemäß § 32 Abs. 6 MStV folgende Quoren erreicht werden müssten: Zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, mindestens die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Gremiums müssten dem Beschluss zustimmen.

Im Anschluss wird die Tagesordnung einstimmig genehmigt.

TOP 3 Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.

TOP 4 Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung des Telemedienänderungskonzepts SWR-Telemedien (DSTV 3/2022)

Der Vorsitzende führt kurz in das zu besprechende Thema ein und erklärt, dass die SWR-Telemedien ein Sammelbegriff seien, mit dem die Angebote swr.de, swr3.de, dasding.de und kindernetz.de zusammengefasst würden. Zudem benennt er die wesentlichen Dokumente, die den Beratungen zugrunde liegen: das Telemedienänderungskonzept 9/2021, das leicht angepasste Telemedienänderungskonzept 5/2022, die Stellungnahmen Dritter, das marktökonomische Gutachten der Goldmedia GmbH sowie zusätzliche Erläuterungen des Intendanten.

Sodann erläutert er das Vorgehen, dass Frau Gessinger und Frau Verhoeven vom MMI zunächst die Entscheidungsbegründung präsentierten, wobei bereits nach jedem Abschnitt die Möglichkeit bestehe Rückfragen zu stellen. Im weiteren Verlauf sei dann ausreichend Gelegenheit für weitere Rückfragen und eine ausführliche Diskussion.

Frau Gessinger und **Frau Verhoeven** erläutern anhand ihrer umfangreichen Präsentation die Entscheidungsbegründung zum Verfahren SWR-Telemedien (*Anlage siehe Datensharepoint*).

Zunächst gibt Frau Gessinger einen Überblick über die Struktur der Entscheidungsbegründung, die berücksichtigten Dokumente und die eingegangenen Stellungnahmen. Die Entscheidungsbegründung sei ähnlich aufgebaut wie die Mitberatungsvorlagen zu den Verfahren ARD.de und planet-schule.de. Vorangestellt werde allerdings in Kapitel A die eigentliche Entscheidung, woran sich dann die dazugehörige Begründung anschließe. Danach geht sie darauf ein, dass der Intendant Anfang Mai eine leicht angepasste Fassung des TMÄK vorgelegt habe, in der das Begriffsverständnis von „eigenständigen audiovisuellen Inhalten“ klargestellt, eine orthographische Korrektur vorgenommen wurde und die Plan-Kosten 2021 um die Ist-Kosten 2021 ergänzt wurden. Außerdem gebe es Änderungen im Layout, um das Dokument barrierefreier zu gestalten. Dabei betont sie, dass es sich dabei um marginale Anpassungen handele.

Sodann erläutert Frau Gessinger die sechs aufgeworfenen Verfahrensfragen (Kapitel B, III.), ob die Kostensteigerung eines eigenen Dreistufentest-Verfahrens bedurft hätte, ob die Stellungnahmefrist rechtmäßig gewesen sei, ob eine Benachrichtigungspflicht an private Mitbewerber bestanden hätte und ob die Detailtiefe der Angebotsbeschreibung und der Kostenaufschlüsselung den gesetzlichen Vorgaben entspreche. Im Ergebnis greife die in den Stellungnahmen aufgeworfene Kritik nicht durch.

Herr Tüchter greift das Thema Presseähnlichkeit auf und fragt, in welchem Kontext eine Überprüfung der Einhaltung des Verbots möglich und in welchem zeitlichen und strukturellen Rahmen dies zu erwarten sei. Daraufhin erklärt Frau Gessinger, dass sich die Kritik an der Umsetzung des Verbots der Presseähnlichkeit vor allem auf das gesamte Angebot beziehe und weniger auf die wesentlichen Änderungen, die vorliegend zu prüfen seien. Bei den wesentlichen Änderungen gebe es wenige bis keine Anknüpfungspunkte, da bspw. bei eigenständigen Audio- und Videoinhalten der Bezug zum Verbot fehle. Dementsprechend sei im Kontext der aktuellen Verfahren keine tiefergehende Prüfung nötig. Stattdessen gebe es als Anlaufstelle für die privaten Wettbewerber eine Schlichtungsstelle. An diese könnten sich die Wettbewerber wenden, um eine Prüfung von einzelnen Angebotsteilen herbeizuführen. Zu diesem Thema fragt **Frau Kern** nach, ob Zeitungsanbieter eine niedrighschwellige Möglichkeit haben, um eine Klärung in problematischen Fällen herbeizuführen. Frau Gessinger bejaht, dass es sich bei der Schlichtungsstelle um ein niedrighschwelliges Angebot handele, um langwierige Prozesse vor Gerichten zu vermeiden. Diese sei 2019 gemeinsam von den öffentlich-rechtlichen Anstalten und privaten Zeitungsverlegern eingerichtet worden. Bisher sei die Schlichtungsstelle allerdings noch nicht angerufen worden.

Daran schließt sich die detaillierte Erläuterung der materiellen Prüfung der drei wesentlichen Änderungen (Kapitel C) an. Dabei werden zu jedem Prüfungspunkt die Stellungnahmen und Ausführungen des Intendanten aufgearbeitet und der daraus folgende Beschluss des SWR Rundfunkrats dargelegt.

Frau Verhoeven geht zunächst auf die erste Stufe des Verfahrens ein, in der zu klären ist, inwiefern die wesentlichen Änderungen den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechen (Kapitel B, I.). Die drei wesentlichen Änderungen werden anhand der allgemeinen Anforderungen (§ 26 MStV), der telemedienspezifischen Anforderungen (insb. § 30 MStV) und der im Medienstaatsvertrag enthaltenen Ge- und Verbote geprüft. Im Ergebnis wird zur ersten Stufe festgestellt, dass die wesentlichen Änderungen die Bedürfnisse der Gesellschaft erfüllen.

Frau Blatzheim-Roegler spricht das Thema barrierefreie Gestaltung der Angebote an. Sie erklärt, dass sie davon ausgehe, dass bei jedem Inhalt geprüft werde, dass dieser barrierefrei angeboten werde und betont die Wichtigkeit dieses Themas.

Herr Dr. Weiland weist darauf hin, dass die Barrierefreiheit auch einer der wichtigen Punkte der einzurichtenden permanenten Telemedienkontrolle sein soll.

Nachfolgend erläutert Frau Gessinger die Prüfung der zweiten Stufe, die den Beitrag der wesentlichen Änderungen zum publizistischen Wettbewerb in qualitativer Hinsicht behandelt (Kapitel C, II.). Die Prüfung umfasst die Bewertung der Auswirkungen der wesentlichen Änderungen auf alle relevanten Märkte, die Bewertung des publizistischen Beitrags zum publizistischen Wettbewerb in qualitativer Hinsicht und die Bewertung des publizistischen Nutzens. Als Ergebnis stellt Frau Gessinger heraus, dass aufgrund des positiven Beitrags der wesentlichen Änderungen zu den SWR-Telemedien und zum publizistischen Wettbewerb insgesamt in Abwägung mit den geringen Marktauswirkungen festgestellt werden könne, dass ein publizistischer Mehrwert und ein Beitrag zur meinungsbildenden Funktion des Angebots gegeben ist.

Zum Abschluss der materiellen Prüfung geht Frau Verhoeven auf die Kosten für die wesentlichen Änderungen, also die dritte Stufe des Verfahrens (Kapitel C, III.) ein. Sie legt dar, dass der Rundfunkrat die Plausibilität der Kostenaufstellung zu prüfen und der Intendant auf Nachfrage eine detaillierte Kostenaufschlüsselung im Sinne des KEF-Leitfadens vorgelegt hat. Es sei festzustellen, dass der finanzielle Aufwand in der aktualisierten Fassung nachvollziehbar und plausibel ist.

Daran anschließend weist Frau Verhoeven auf das Kapitel D hin, das weitere Kritikpunkte und Anregungen aufzähle, die nicht unmittelbar den Genehmigungsgegenstand betreffen würden, aber dennoch in einer permanenten Telemedienkontrolle zu berücksichtigen seien.

Herr Dr. Weiland dankt den Mitarbeiterinnen des MMI und unterbricht die Sitzung kurzzeitig.

Nach einer Pause von fünf Minuten wird die Sitzung um 11.43 Uhr fortgesetzt. Herr Dr. Weiland bittet die Vorsitzende der AG Dreistufentest Frau Pagel-Steidl und den Vorsitzenden des Ausschusses Recht und Technik Herrn Dr. Günster um ihre Berichte.

Frau Pagel-Steidl erklärt, dass sich die AG Dreistufentest in mehreren Sitzungen ausführlich mit der Vorlage und der Entscheidungsbegründung befasst hat. Die marginalen Anpassungen am Telemedienänderungskonzept seien annehmbar und keine tiefgreifenden Änderungen, die erneut die Einholung von Stellungnahmen Dritter und eines neuen marktökonomischen Gutachtens bedürften. Die AG Dreistufentest empfehle die Annahme der Vorlage DSTV 3/2022.

Herr Dr. Günster bekräftigt die Ausführungen von Frau Pagel-Steidl. Er erklärt, dass der Ausschuss Recht und Technik am 19.5.2022, basierend auf den Beratungen der AG Dreistufentest, intensiv beraten und diskutiert habe und ebenfalls zu dem Ergebnis gekommen sei, dass die Vorlage entsprechend verabschiedet werden könne.

Herr Dr. Weiland dankt den beiden Vorsitzenden für ihre Ausführungen und bedankt sich ausdrücklich bei den Mitgliedern der AG Dreistufentest und des Ausschusses Recht und Technik für deren Arbeit.

Im Anschluss an die Diskussion erklärt Herr Dr. Weiland, dass nun zunächst über die Beschlüsse zu den Prüfungspunkten einzeln beraten und abgestimmt werden soll und am Ende in einer Schlussabstimmung über die Vorlage DSTV 3/2022 insgesamt abgestimmt werde.

Folgende Beschlüsse wurden gemäß der Entscheidungsbegründung SWR-Telemedien (Stand 20.5.2022) jeweils einstimmig gefasst:

Kapitel B, III., 1., c) (S. 10)

„Die Erforderlichkeit eines Dreistufentest-Verfahrens ergibt sich aus § 32 Abs. 3 Satz 1 MStV sowie Ziffer I Abs. 1, 2 der Richtlinie *Genehmigungsverfahren des Südwestrundfunks für neue Telemedienangebote, für wesentliche Änderungen bestehender Telemedienangebote sowie für ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme*. Danach ist ein Verfahren nötig, soweit es sich um ein neues oder wesentlich verändertes Angebot handelt. In der Genehmigungsrichtlinie sind Positiv- und Negativkriterien gelistet, die zur Bewertung, ob ein neues oder wesentlich verändertes Angebot vorliegt, herangezogen werden.

Der Rundfunkrat bemerkt, dass es mehrfach Vorprüfungen mit intensiven Beratungen gab, bei denen das Gremium in allen Fällen nach Prüfung der Positiv- und Negativkriterien zu dem Ergebnis kam, dass keine wesentliche Änderung vorlag. So bspw. bei dem Vorprüfungsverfahren zum Angebot swr.de, das die Themenverticals und SWR Aktuell beinhaltete und im Jahr 2019 ausführlich im ART (Sitzung am 4.12.2019) und im Rundfunkrat (Sitzung vom 6.12.2019) beraten wurde. In beiden Sitzungen sind die Gremienmitglieder darin übereingekommen, dass die Kostensteigerung ohne Zusammenhang mit inhaltlichen Änderungen des Gesamtangebots stand, sodass kein Positivkriterium der

Genehmigungsrichtlinie vorlag. Gleiches gilt für die letzte Vorprüfung aufgrund der von VAUNET angesprochenen Kostensteigerung, die im September 2021 im ART (Sitzung vom 23.9.2021) und im Rundfunkrat (Sitzung vom 24.9.2021) beraten wurde.“

Kapitel B, III., 2., b) (S. 11)

„Zunächst weist der Rundfunkrat darauf hin, dass § 32 Abs. 5 Satz 2 MStV eine Stellungnahmefrist von „mindestens sechs Wochen“ vorgibt. Diese kann bspw. aufgrund der Terminierung oder des Umfangs des Verfahrens verlängert werden. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen des Rundfunkrats, von dem der Rundfunkrat Gebrauch gemacht und eine Frist von acht Wochen (24.9. bis 19.11.2021) angesetzt hat. Dies ist den weiterführenden Beschlüssen vom 24.9.2021 zu entnehmen. Somit ist die Kritik unbegründet.“

Kapitel B, III., 3., b) (S. 11)

„Der Rundfunkrat erklärt, dass es keine gesetzliche Verpflichtung zur Information privater Mitbewerber vor der Einleitung eines Dreistufentest-Verfahrens gibt. Zudem merkt er an, dass bereits mehrere Monate vor dem eigentlichen Beginn der Verfahren bspw. in der öffentlichen Sitzung des Rundfunkrats am 26.3.2021 darüber informiert und medial berichtet wurde. Daher ist die Kritik zurückzuweisen.“

Kapitel B, III., 4., a), cc) (S. 12 f.)

„Die gesetzlichen Vorgaben des § 32 Abs. 1 MStV verlangen, dass in den TMK die inhaltliche Ausrichtung konkretisiert wird und bspw. die Zielgruppe und der Inhalt des Angebots näher beschrieben werden muss. Zu beachten ist in diesem Kontext, dass die Programmhöhe bei den Anstalten liegt und dementsprechend ausreichend Potential zur Entwicklung einzuräumen ist, um die tägliche redaktionelle Arbeit unter journalistischen Grundsätzen nicht zu beeinträchtigen. Auch § 30 Abs. 3 MStV fordert eine zeitgemäße Gestaltung der Angebote, was die Annahme eines solchen Entwicklungsspielraums bekräftigt. Wie der Intendant bereits erwähnt hat, ist von einem mittleren Abstraktionsniveau der Beschreibung auszugehen.

Dementsprechend kommt der SWR Rundfunkrat zu dem Ergebnis, dass die Detailtiefe in der Zusammenschau von geltendem TMK und TMÄK in der marginal angepassten bzw. konkretisierten Fassung vom Mai 2022 den gesetzlichen Vorgaben entspricht und grundsätzlich passend ist. Der SWR Rundfunkrat weist darauf hin, dass im Rahmen einer permanenten Telemedienkontrolle regelmäßig geprüft wird, inwiefern die Möglichkeiten des Konzepts genutzt werden.

Außerdem begrüßt der Rundfunkrat das Vorgehen der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, Synergieeffekte zu nutzen und hält dieses Vorgehen für sinnvoll, soweit dabei angebots- und anstaltsspezifische Aspekte berücksichtigt werden. Dies ist vorliegend der Fall.“

Kapitel B, III., 4., b), cc) (S. 13 f.)

„Der Rundfunkrat weist darauf hin, dass dem Intendanten in der Ansicht gefolgt wird, dass die Veröffentlichung vertraulicher Unternehmensdaten im Rahmen des Verfahrens nicht nötig ist. Auch eine Kostenaufstellung für Aspekte, die nicht Gegenstand des Verfahrens sind, ist nicht notwendig und wird im Rahmen des aktuellen Verfahrens auch nicht geprüft. Jedoch stimmt das Gremium mit den Stellungnehmer*innen insofern überein, dass der Detailgrad der ursprünglichen Kostenaufschlüsselung im TMÄK nicht ausreichend war, um eine Nachprüfung durch das Gremium zu gewährleisten. Daher wurde seitens des Rundfunkrats eine Kostenaufschlüsselung im Sinne des KEF-Leitfadens gefordert, die der Intendant zusammen mit der Kommentierung der Stellungnahmen und des Gutachtens vorgelegt hat. Durch die Vorlage der nachgeforderten Dokumente konnten die Bedenken hinsichtlich der Detailtiefe der Kostenaufschlüsselung ausgeräumt werden; sie stehen daher einer positiven Gesamtbewertung des Verfahrens nicht länger entgegen.“

Kapitel C, I., 1., a), cc) (S. 16)

„Der SWR Rundfunkrat nimmt die Stellungnahmen und Ausführungen des Intendanten zur Kenntnis. Das Gremium kommt zu dem Schluss, dass die Änderungen zur öffentlichen Meinungsbildung beitragen und die Bedürfnisse der Gesellschaft erfüllen. Insbesondere im Rahmen der Corona-Pandemie wurde ein Bedürfnis nach gesicherten Informationen und Wissensangeboten deutlich, da ein erheblicher Nutzungsanstieg der öffentlich-rechtlichen Telemedien allgemein zu verzeichnen war. So haben sich die Visits der SWR-Telemedien zu Beginn der Corona-Pandemie mehr als verdoppelt und es konnten allein im Monat März 2020 über 43 Mio. Webseitenaufrufe verzeichnet werden.

Der SWR Rundfunkrat stimmt mit dem Intendanten überein, dass die Genehmigungsentcheidung die drei wesentlichen Änderungen zum Gegenstand hat. Dennoch betont das Gremium, dass Kultur in der Auftragsdefinition in § 26 MStV ausdrücklich benannt wird. Es besteht daher grundsätzlich auch ein Bedarf, die in § 2 Abs. 2 Nr. 27 MStV benannten Kulturformen in den wesentlichen Änderungen abzubilden. Der SWR Rundfunkrat erkennt die gesellschaftliche Bedeutung des Kulturauftrags an und verweist auf das Erfordernis, auch in Zukunft die Wichtigkeit kultureller Inhalte im digitalen Bereich zu berücksichtigen.“

Kapitel C, I., 1., b), cc) (S. 17)

„Der Rundfunkrat kommt zu dem Ergebnis, dass „online only“- und „online first“-Inhalte für die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags von besonderer Bedeutung sind. 94 Prozent der Gesamtgesellschaft nutzen das Internet zumindest gelegentlich. Selbst in der Gruppe der über 70-Jährigen liegt der Anteil der Internetnutzenden bei 75 Prozent. In der Gruppe der 14-29-Jährigen beträgt der Anteil volle 100 Prozent. Mit der Änderung kann das Bedürfnis der Gesellschaft nach einem unabhängigen Online-Inhalteabruf erfüllt werden.

Eine Gefahr für den Integrationsauftrag wird dabei nicht gesehen, da der Großteil des Angebots weiterhin über den linearen Ausspielweg auffindbar ist. Ganz im Gegenteil trägt die wesentliche Änderung zur Förderung des Integrationsauftrags bei, indem alle Altersgruppen erreicht werden können. Dieses Bestreben wird zusätzlich in der Präambel des SWR-StV manifestiert. Der Rundfunkrat weist aber darauf hin, dass weiterhin ein an die Nutzungserwartungen angepasstes, ausgeglichenes Verhältnis von linearen und non-linearen Inhalten angestrebt werden sollte, um auch die „Nonliner“ auftragsgerecht zu integrieren.“

Kapitel C, I., 1., c), cc) (S. 18 f.)

„Der SWR Rundfunkrat bemerkt zu den Angeboten auf Drittplattformen, dass diese erforderlich sind, um dem Anspruch gerecht zu werden, möglichst die gesamte Gesellschaft zu erreichen. In der Altersgruppe der 14-29-Jährigen nutzen 91 Prozent Social Media-Drittplattformen, 71 Prozent schauen auf diesen Drittplattformen Videos oder Live-streams. Die Social Media-Nutzung erfolgt bei 66 Prozent sogar täglich. Teil der Social Media-Nutzung ist auch das Lesen von Artikeln, wobei die Plattformen insbesondere von der jüngeren Zielgruppe zu 66 Prozent mindestens einmal wöchentlich und zu 79 Prozent mindestens seltener auf diese Weise genutzt werden. Zudem ist zu beachten, dass soziale Medien bei den 18- bis 24-Jährigen für 25 Prozent der befragten Personen die wichtigste Nachrichtenquelle sind. Diese Zahlen machen deutlich, dass die jüngere Zielgruppe primär über diese Plattformen zu erreichen ist. Durch das vielfältige Inhalte-Angebot aus Unterhaltung, Information, Wissen und Bildung auf den Plattformen wird somit den gesellschaftlichen Bedürfnissen entsprochen und die Vielfalt der Gesellschaft abgebildet. Das Gremium weist außerdem darauf hin, dass Unterhaltung ein substanzieller Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Grundversorgungsauftrags ist, was der Gesetzgeber durch den Wortlaut des § 26 Abs. 1 Satz 4 MStV deutlich gemacht hat. Die Nutzer*innen haben somit auch einen Anspruch auf reine Unterhaltungsinhalte. Da Gamingplattformen in der Nutzungsrealität der jüngeren Zielgruppe zunehmend an Bedeutung gewinnen, ist es nachvollziehbar, dass der SWR mithilfe internetspezifischer Gestaltungsmittel neu entwickelte Kommunikationskanäle auf diesen Plattformen nutzen möchte. Der SWR Rundfunkrat betrachtet es jedoch als wünschenswert, wenn neben dem Angebot von Unterhaltungsinhalten auch Verknüpfungen mit Wissens- oder Informationsangeboten der ARD oder Kooperationspartnern erfolgen, um so die gesamte beauftragte Vielfalt auch auf Plattformen, die im Schwerpunkt der Unterhaltung dienen, zu erschließen.“

Kapitel C, I., 1., d), cc) (S. 20)

„Der Rundfunkrat stimmt den positiven Stellungnahmen und dem Intendanten zu, dass eine möglichst lange Verfügbarkeit von Inhalten den Bedürfnissen der Nutzer*innen und damit der Gesellschaft entspricht. Gerade im Hinblick auf die gesellschaftlichen Gefahren durch „Fake News“ ist es nicht nur erforderlich, sondern geboten, dass insbesondere non-fiktionale Informations- und Wissensinhalte für einen längeren Zeitraum abrufbar sind. Es sollte auch zukünftig weiter darauf hingewirkt werden, die Verweildauern im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Der Rundfunkrat bittet, im Zuge einer permanenten Telemedienkontrolle über die Ausschöpfung informiert zu werden.

Es ist nachvollziehbar, dass eine plötzliche Depublikation der Nutzer*innenzufriedenheit nicht zuträglich ist. Daher schlägt der SWR Rundfunkrat vor, geplante Publikationen und Depublikationen im Rahmen der Angebotsautonomie nicht nur auf der eigenen Plattform, sondern auch auf Drittplattformen transparenter zu gestalten und mit den Nutzer*innen noch stärker zu kommunizieren.“

Kapitel C, I., 2., a), cc) (S. 22)

„Online first“- und „online only“-Angebote dienen der Umsetzung des gesetzlichen Auftrags in § 30 Abs. 2 MStV. Der SWR Rundfunkrat teilt die rundfunk- und verfassungsrechtlichen Bedenken daher nicht. Bezüglich der Kritik, eigenständige Audioinhalte seien nicht erlaubt, lässt sich Folgendes festhalten: Es ist korrekt, dass § 30 Abs. 2 Nr. 1 MStV lediglich „audiovisuelle Inhalte“ konkret benennt. Der Begriff „audiovisuell“ beschreibt nach dem auf die AVMD-RL (Art. 1 a i), g)) zurückgehenden, üblichen Begriffsverständnis (s. auch § 2 Abs. 2 Nr. 13 MStV und die Begründung zu § 2 Abs. Nr. 7 und Nr. 13 MStV) Inhalte, die zur gleichen Zeit hör- und sichtbar sind, nicht hingegen den Hörfunk oder reine Online-Audio-Angebote. Daraus die Unzulässigkeit von eigenständigen Audio-Inhalten zu schließen, hätte allerdings eine in der Sache kaum nachvollziehbare Lücke des Online-Auftrags der Anstalten im Audio-Bereich (etwa mit Blick auf Podcasts) zur Folge. Denn auch reine Audioinhalte können vom Auftrag erfasste Telemedien gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 29 MStV sein. Jedenfalls ermöglicht die Offenheit des Auftrags in § 30 Abs. 2 MStV („insbesondere“) eine Einbeziehung auch von eigenständigen reinen Audio-Angeboten in das Dreistufentest-Verfahren. Der Einwand, es fehle an einer gesetzlichen Ermächtigung, ist mithin unzutreffend.

Der SWR Rundfunkrat betont die Wichtigkeit der barrierearmen Gestaltung, um dem telemedienspezifischen Auftrag gemäß § 30 Abs. 3 MStV gerecht zu werden. Der Rundfunkrat fordert daher eine Weiterentwicklung der barrierearmen Gestaltung eigenständiger Audio- und Videoinhalte. Über diese wünscht er auch mit Blick auf den voraussichtlich im Sommer 2022 in Kraft tretenden zweiten Medienänderungsstaatsvertrag (Barrierefreiheitsstaatsvertrag), der die Regelungen des European Accessibility Acts (EAA) umsetzen soll, im Rahmen einer permanenten Telemedienkontrolle unterrichtet zu werden.“

Kapitel C, I., 2., b), cc) (S. 24 f.)

„Der Rundfunkrat erkennt die Relevanz der Nutzung von Drittplattformen und bemerkt, dass die Inhalteverbreitung auf diesem Wege bei den aktuellen Nutzungspräferenzen unumgänglich und somit gerechtfertigt ist. Dies wird bestätigt durch den expliziten Auftrag in § 30 Abs. 4 Satz 2 MStV und bestärkt durch die Ausführungen in der Präambel des SWR-StV, die vorsehen, dass alle Bevölkerungsgruppen und vor allem die jüngere Altersgruppe – stärker als bisher – erreicht werden sollen. Die Erläuterungen des Intendanten zur Gebotenheit der Verbreitung auf Drittplattformen sind nachvollziehbar. Insbesondere aufgrund der Informationsflut auf Drittplattformen, durch die ebenfalls Desinformationen verbreitet werden, sind auch auf solchen Plattformen verfügbare öffentlich-rechtliche Qualitätsangebote von wachsender Bedeutung. Dennoch ist es wichtig, dem

Qualitätsanspruch und den Vorgaben des Jugendmedienschutzes und des Datenschutzes zu entsprechen. Auch durch die Einhaltung der aufgestellten *Richtlinien für die Verbreitung von SWR-Telemedienangeboten über Drittplattformen* vom 27.9.2019 wird dieser Erwartung entsprochen. Das Gremium weist darauf hin, dass dies von besonderer Bedeutung und die Einhaltung regelmäßig zu kontrollieren ist. Es bittet, auch nach Abschluss des Verfahrens regelmäßig über die Einhaltung der Richtlinien informiert zu werden. Der SWR Rundfunkrat kann das Bedürfnis nach einer offenen Gestaltung des TMÄK hinsichtlich der Auswahlkriterien von Drittplattformen nachvollziehen, um auf den äußerst dynamischen Markt reagieren zu können. Im Rahmen einer permanenten Telemedienkontrolle wünscht der Rundfunkrat, über die in den Richtlinien beschriebenen redaktionellen Konzepte zur Auswahl von Drittplattformen unterrichtet zu werden. Zudem betont der Rundfunkrat die Relevanz des Community Managements, um mit den Nutzer*innen in Austausch zu treten, Raum für Diskussion zu schaffen, einen Rückkanal für Kritik zu bilden und damit die öffentliche Meinungsbildung zu unterstützen. Der Rundfunkrat empfiehlt, das Community Management weiter auszubauen, um eine moderierte Partizipationsmöglichkeit entsprechend den beauftragten Qualitätsmaßstäben zu gewährleisten. Auch in diesem Zusammenhang ist eine Unterrichtung über Konzepte, aber auch über die Auswertung der Kommentare im Rahmen einer permanenten Telemedienkontrolle wünschenswert.

Der SWR Rundfunkrat betont die Wichtigkeit der barrierearmen Gestaltung, um dem telemedienspezifischen Auftrag gemäß § 30 Abs. 3 MStV gerecht zu werden. Er fordert daher eine Weiterentwicklung der barrierearmen Gestaltung der Angebote auf Drittplattformen. Über diese wünscht er auch mit Blick auf den kommenden zweiten Medienänderungsstaatsvertrag (Barrierefreiheitsstaatsvertrag), der die Regelungen des European Accessibility Acts (EAA) umsetzen soll, im Rahmen einer permanenten Telemedienkontrolle unterrichtet zu werden.“

Kapitel C, I., 2., c), cc) (S. 27)

„Der Rundfunkrat stellt fest, dass mit dem neuen Verweildauerkonzept dem Anspruch an eine zeitgemäße Gestaltung des Telemedienangebots und den Verhaltensweisen und Erwartungen der Nutzer*innen entsprochen wird. Der SWR Rundfunkrat erkennt – wie der Intendant – den Stellenwert einer dauerhaften Zugänglichmachung von kuratierten Inhalten aus den Bereichen der politischen Bildung, der Geschichte, der Wissenschaft und der Kultur an. Es ist demnach von besonderer Wichtigkeit, die Zurverfügungstellung in Archiven nach den dafür maßgeblichen journalistisch-redaktionellen Kriterien und im Rahmen der rechtlichen Vorgaben voranzutreiben. Im Rahmen einer permanenten Telemedienkontrolle plant der SWR Rundfunkrat, sich mit dem geltenden Archivkonzept zu befassen, und bittet daher, zukünftig über dieses informiert zu werden. Im Zusammenhang mit der beauftragten Ermöglichung der Teilnahme an der Informationsgesellschaft hält der SWR Rundfunkrat ein Vorantreiben der offenen Lizenzierung (bspw. in Form von Creative-Commons-Lizenzen) für signifikant. Insbesondere der Zugang zu Bildungs- und Wissensinhalten sollte im urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Rahmen erleichtert und ausgebaut werden.

Der SWR Rundfunkrat unterstützt den Intendanten in seiner ablehnenden Haltung gegenüber den von VAUNET geforderten starren Abstandsregelungen. Diese würden die gebotene Angebotsautonomie in zu hohem Maße einschränken. Das Gremium kann außerdem keine Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen „online first“ und „online only“ erkennen. Wie im TMÄK formuliert, gilt das Erstveröffentlichungsdatum auch bei „online only“-Inhalten als Fixpunkt für die Bemessung der Verweildauerfrist. Somit kann die Kritik der Verbände diesbezüglich ausgeräumt werde.

Kapitel C, I., 3., a), cc) (S. 28)

„Der SWR Rundfunkrat kann keinen Verstoß gegen § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 6 MStV erkennen. Die vom Gesetzgeber in § 30 Abs. 6 MStV gewählte Formulierung als „Soll“-Vorschrift und als Bemühensanforderung („Sorge tragen“) verdeutlicht, dass ein striktes Werbeverbot auf Drittplattformen gerade nicht vorgeschrieben wird. Dem Gesetzgeber war durchaus bewusst, dass auf den von Dritten betriebenen kommerziellen Plattformen grundsätzlich Werbung und Sponsoring stattfindet. Die im TMÄK und in der Kommentierung umschriebenen Maßnahmen, wie z. B. die Zusicherung, die auf den Plattformen gebotenen Einstellungsmöglichkeiten zu nutzen, genügen den gesetzlichen Anforderungen. Auch in diesem Zusammenhang ist die Einhaltung der *Richtlinien für die Verbreitung von SWR-Telemedienangeboten über Drittplattformen* vom 27.9.2019 zu begrüßen.“

Kapitel C, I., 3., b), cc) (S. 29 f.)

„Der SWR Rundfunkrat kann anhand des TMÄK und der weiteren Ausführungen des Intendanten keinen Verstoß gegen das Verbot flächendeckender lokaler Berichterstattung erkennen. Der Intendant hat in seiner Kommentierung nachvollziehbar und mit Bezug auf die von den Kritiker*innen aufgegriffenen Beispiele dargestellt, dass die Angebote nur unter Wahrung der Grenze zur flächendeckenden lokalen Berichterstattung gestaltet werden.“

Der SWR Rundfunkrat betont außerdem, dass die Abbildung regionaler Vielfalt in allen wesentlichen Lebensbereichen ausdrücklich zum Auftrag gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 MStV gehört. Auch in § 3 Abs. 1 SWR-StV wird dies festgehalten und zusätzlich beauftragt, dass die Gliederung des Sendegebiets in die beiden Länder angemessen zu berücksichtigen ist. Verstärkt wird dies in der Präambel, wonach „das Herzstück des SWR [...] seine regionale Verwurzelung [ist] – in den beiden Ländern, ihren Regionen und Städten. Sie sollen in den Programmen des SWR eine herausragende Rolle einnehmen.“

Zu diesem Beschluss meldet sich **Frau Kern** und weist darauf hin, dass sich die Medienbranche insgesamt in einer Transformationsphase befinde. Deshalb äußert sie die Bitte, auch die Belange anderer Medienanbieter zu beachten und deren Kritik und Sorgen ernst zu nehmen. Insbesondere im Bereich der lokalen Berichterstattung sei es wichtig, die Äußerungen der Zeitungsanbieter zu berücksichtigen. **Herr Dr. Weiland** bekräftigt diese Aussage und erklärt, dass bei den Beratungen im Rahmen des Dreistufentests deutlich

werde, dass diese Sorgen ernst genommen worden seien und sich intensiv mit den Stellungnahmen Dritter auseinandergesetzt worden sei.

Kapitel C, I., 3., c), cc) (S. 30 f.)

„Der SWR Rundfunkrat weist daraufhin, dass das Verbot von „Spieleangeboten ohne Bezug zu einer Sendung“ Aktivitäten auf Videogameplattformen nicht grundsätzlich entgegensteht. Der Rundfunkrat hat die Erläuterungen des Intendanten vom 15.3.2022 zur Kenntnis genommen und stellt fest, dass kein Verstoß gegen § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. Anlage MStV, insbesondere Nr. 14 (Spieleangebote ohne Sendungsbezug) erkennbar ist.“

Kapitel C, I., 3., d), cc) (S. 33)

„Der SWR Rundfunkrat hat die Bedenken der Verbände sowie die Ausführungen des Intendanten zur Kenntnis genommen.

Die in den Stellungnahmen aufgeworfene Kritik bezieht sich auf das bestehende Gesamtangebot. Allerdings hat der Intendant dem SWR Rundfunkrat lediglich drei wesentliche Änderungen des Gesamtangebots zur Prüfung im Rahmen des Dreistufentests und zur Genehmigung vorgelegt.

Das Gremium hält fest, dass sich im TMÄK keine Hinweise finden, dass die drei wesentlichen Änderungen presseähnliche Inhalte enthalten oder solche befördern. Der Intendant hat in seiner Kommentierung nochmals plausibel dargelegt, dass weder **eigenständige Audio- und Videoinhalte** noch **Angebote auf Drittplattformen** presseähnlich gestaltet sind. Bezüglich der **Anpassung der Verweildauern** ist es schier unmöglich, einen Zusammenhang zur presseähnlichen Gestaltung herzustellen. Dennoch soll über die Maßnahmen und Leitplanken zur Einhaltung des Verbots im Rahmen einer permanenten Telemedienkontrolle weiterhin informiert werden.“

Kapitel C, II., 1., d) (S. 39 f.)

„Die Gutachter*innen haben in ihren schriftlichen Ausführungen und in den beiden Präsentationen am 4.2.2022 in der AG Dreistufentest und am 9.2.2022 im Rundfunkrat die Abgrenzung des ökonomischen Marktes und die darauf zu erwartenden Auswirkungen schlüssig dargestellt. Es ist kein Grund ersichtlich, dieser Expert*inneneinschätzung nicht zu folgen. Daher ist anzuerkennen, dass es Auswirkungen auf den Markt geben kann, die trotz der Werbefreiheit des Angebots auch werbefinanzierte private Anbieter und insbesondere den regionalen Nachrichtenmarkt betreffen können. Jedoch sind diese Auswirkungen gering. Folglich stimmt der SWR Rundfunkrat der Einschätzung der privaten Anbieter, dass die wesentlichen Änderungen aufgrund ihrer Auswirkungen auf den ökonomischen Markt nicht akzeptabel seien, nicht zu. Einzelne weitere Kritikpunkte, wie eine unzureichende Marktabgrenzung, werden durch das Gutachten ebenfalls ausgeräumt.

Zu der Bemerkung des Intendanten hinsichtlich einer vermeintlich fehlenden Direktbefragung ist zu ergänzen, dass die Gutachter*innen eine solche Befragung durchgeführt haben. Laut den Gutachter*innen ist allerdings keine Justierung der Ergebnisse nötig gewesen.

Dem Hinweis des VAUNET, dass „**online only**“-Angebote im regionalen Bereich einen anderen Markteinfluss hätten als auf nationaler Ebene, ist zuzustimmen. Dies stellt auch das Gutachten heraus, bei dem insbesondere ein Fokus auf den regionalen Nachrichtenmarkt gelegt wurde. Dennoch hat das Gutachten ebenfalls gezeigt, dass, auch wenn die Auswirkungen in diesem Bereich im Vergleich am höchsten sind, der Effekt insgesamt gering ist. Hinsichtlich der Ausführungen zu den **Drittplattformen** werden die in den Stellungnahmen geäußerten Bedenken teilweise geteilt. Der SWR Rundfunkrat sieht ebenfalls das Problem der Marktmacht einzelner Drittplattformen. Er widerspricht jedoch der Schlussfolgerung, dass diese Dominanz maßgeblich durch den SWR bzw. öffentlich-rechtliche Anbieter beeinflusst werde. Der SWR soll gemäß der Präambel des SWR-Staatsvertrags Angebote für alle Bevölkerungsgruppen anbieten und alle Altersgruppen erreichen. Demnach ist die Nutzung von Drittplattformen unter den aktuellen Umständen journalistisch-redaktionell geboten, da die Relevanz von Social Media- und Videogameplattformen weiter steigt. Zudem erreichen die ökonomischen Auswirkungen dieses Handelns entsprechend den Erkenntnissen aus dem Gutachten keine bedenklichen Ausmaße. Des Weiteren wird dem Intendanten zugestimmt, dass die Nutzung von Drittplattformen nicht zwingend im Widerspruch zur Stärkung der eigenen Plattform stehen muss. Der SWR arbeitet parallel daran, ebenfalls die eigenen Plattformen zu stärken (Konversion).

Die Bedenken betreffend das neue **Verweildauerkonzept** werden vom SWR Rundfunkrat nicht geteilt. Die vom Intendanten vorgelegten Ausführungen zum berechneten Nutzungszuwachs sind plausibel. Zudem wird die Ansicht geteilt, dass die Kategorie „Debüt-Filme“ für die Nachwuchsförderung von besonderer Relevanz ist. Dies trägt zur Erfüllung des Kulturauftrags bei. In der Zusammenschau mit den Erkenntnissen aus dem Gutachten ist in keinem der betroffenen Teilmärkte von einer Marktverzerrung auszugehen.“

Kapitel C, II., 2., c) (S. 42 f.)

„Der Rundfunkrat begrüßt die positiven Stellungnahmen Dritter hinsichtlich der publizistischen Qualität der SWR-Telemedien und stimmt mit diesen überein, dass durch die große inhaltliche Vielfalt das Bemühen um ein Programm für alle erkennbar wird. Das Zusammenspiel der gebotenen Qualität mit der Vielfalt an Themen und Genres und der Zugänglichkeit der Angebote stellt ein Alleinstellungsmerkmal dar.

Zur Bewertung der Qualität der SWR-Telemedien werden Kriterien aus verschiedenen Kategorien (inhaltsbezogen, gestaltungsbezogen, herstellungsbezogen) herangezogen, die auf dem bereits angesprochenen Gutachten von Herrn Professor Dr. Christoph Neuberger beruhen und für das aktuelle Verfahren im Kreis der GVK in mehreren Workshops aktualisiert wurden. Der Rundfunkrat hat dazu einen Fokus auf die Kriterien gelegt, die im Kontext der wesentlichen Änderungen relevant sind und den publizistischen Nutzen

derselben darstellen können. Dazu gehören Zielgruppenorientierung, nutzungsadäquate Gestaltung, Crossmedialität, Vielfalt, Interaktion, Partizipation sowie Verlinkung und Vernetzung. Die Prüfung anhand dieser Qualitätskriterien soll ebenfalls Eingang in eine permanente Telemedienkontrolle finden und damit zur Qualitätssicherung des Angebots beitragen. Durch die Anpassung an die Rezeptionsbedingungen der jeweiligen Plattform kann die Nutzungswirklichkeit der angesprochenen Zielgruppen mit „online only“-Inhalten adäquat abgebildet werden. Das gilt zunächst für eigene Plattformen, auf denen multimediale Formate eingesetzt werden können. Soweit Themenschwerpunkte gesetzt werden, können auch „online only“-Inhalte zu einem schlüssigen Gesamtbild beitragen und Inhalte im linearen Programm ergänzen (Crossmedialität). Daneben müssen die Inhalte an die technischen Bedingungen von Drittplattformen angepasst werden, die jeweils ihre eigenen idealen Formatvorgaben für die einzelnen Funktionen haben. So müssen etwa Instagram-Stories im Hochkantformat produziert werden. In diesem Kontext spielt auch die Länge der Inhalte eine Rolle, da Drittplattformen regelmäßig Vorgaben zur Länge eines einzelnen Inhalts machen (bspw. „YouTube-Shorts“). Diese Anpassungen sind bei reinen „online only“-Formaten am praktikabelsten umsetzbar.

Die Unabhängigkeit von linearen Angeboten ermöglicht außerdem neue, innovative Darstellungs- und Erzählformen. So können Formate an spezielle Funktionen eines Angebots wie Instagram angepasst werden. Ein prägnantes Beispiel für die Umsetzung eines solchen „online only“-Projekts ist „#ichbinsophiescholl“.

Dieses Projekt wurde in Kooperation mit dem BR erstellt und erzählt die letzten Monate der Widerstandskämpferin in Form eines Tagebuchs nach. Auf diese Art wird die Geschichte, die mit fiktionalen Inhalten ergänzt wurde, nacherzählt und so dem tendenziell jüngeren Instagram-Publikum nähergebracht. Durch die Verknüpfung mit Quellennachweisen und Hinweisen auf weitere Inhalte wie Dokumentationen zur „Weißen Rose“ wird die Geschichte in einer modernen Rezeptionsform vergegenwärtigt.

Zudem sind die zusammenfassenden Wochenrückblicke in der ARD Mediathek abrufbar. Durch die Verknüpfung zur eigenen Plattform und mit anderen Inhalten werden verschiedene Ausspielwege miteinander vernetzt. Auf diese Weise können auch Informations- und Bildungsinhalte unterhaltend und zielgruppenorientiert ausgespielt werden und damit den Bildungs- und Informationsauftrag fördern. Die Vorabbereitstellung von Inhalten („online first“) unterstützt die zeitgemäße und zielgruppenorientierte Ausgestaltung der Telemedienangebote, um so den Erwartungen der Nutzer*innen, Inhalte zeitunabhängig abzurufen, zu entsprechen. Die SWR-Telemedien sind über verschiedene Drittplattformen und Endgeräte erreichbar. Ausgewählte Formate und Angebote sind bspw. über Smart-speaker oder Smart-TVs nutzbar. Zudem sind Accounts und Channels auf allen wesentlichen Social Media-Plattformen, vor allem YouTube, Facebook und Instagram, auffindbar. Diese vielfältige Auffindbarkeit der Inhalte, die ebenfalls über Suchmaschinen gefördert wird, schafft neues Potential, die Angebote für alle Menschen erreichbar zu machen. Die Nutzung verschiedener Plattformen ist dabei von besonderer Bedeutung, da jeweils unterschiedliche Zielgruppen angesprochen werden. So zeigt die ARD/ZDF-Onlinestudie 2021, dass bspw. die Gruppe der 14- bis 29-Jährigen eher auf Instagram agiert, während Personen ab 30 und insbesondere ab 50 Jahren stärker Facebook nutzen. Bei der

Verbreitung über verschiedene Ausspielwege ist die plattformspezifische Gestaltung besonders relevant. Die hohen journalistischen Qualitätsanforderungen, die auf das lineare Programm angewandt werden, gelten auf Drittplattformen uneingeschränkt weiter. Mithilfe der *Richtlinien für die Verbreitung von SWR-Telemedienangeboten über Drittplattformen* werden die Qualität und die Einhaltung von Jugend- und Datenschutzbestimmungen gesichert.

Zudem wird stets darauf geachtet, eine klare Absenderkennung zu verwenden, um deutlich zu machen, woher das Angebot stammt (Branding). Durch Verlinkungen werden die Nutzer*innen auf die eigenen Plattformen (swr.de etc., SWR-Kanal in der ARD Mediathek und ARD Audiothek) geleitet und auf weiterführende Inhalte innerhalb des Netzwerks der Landesrundfunkanstalten hingewiesen.

Allerdings zeigt sich bei der stichprobenartigen Prüfung der Kanäle, dass Verlinkungen zu Einrichtungen der Wissenschaft und Kultur nur selten vorkommen. Daher bittet der Rundfunkrat den Intendanten, darauf hinzuwirken, auf diesen Aspekt ein verstärktes Augenmerk zu legen, um den Vernetzungsauftrag noch besser zu erfüllen.

Drittplattformen bieten die Möglichkeit, mit den Nutzer*innen stärker in Kontakt zu treten, als es die eigenen Plattformen bisher können. Daher ist die Nutzung dieser Plattformen für die interaktive Kommunikation und Partizipation der Nutzer*innen von besonderer Bedeutung. Der Austausch mit dem Publikum ermöglicht eine bessere Ausrichtung auf die verschiedenen Zielgruppen und dient durch die Möglichkeit des Feedbacks zu speziellen Beiträgen und Themen der Qualitätssicherung. Des Weiteren können sich die Nutzer*innen mit Themenwünschen einbringen. Das Community Management, das auf allen Social Media-Plattformen etabliert ist, sorgt auf Grundlage der „Netiquette“ für einen möglichst respektvollen Diskurs.

Bei einem professionell umgesetzten Community Management wird somit nicht nur die Diskursivität, sondern auch die Diskursqualität verbessert. Im Kontext von Drittplattformen tritt die Werbefreiheit als Qualitätskriterium besonders in den Vordergrund. Dabei geht es nicht nur um die journalistische Unabhängigkeit allgemein, sondern insbesondere um die Möglichkeit Themen zu besetzen, die kommerzielle Anbieter nicht bereithalten. So gibt es auf YouTube Richtlinien für werbefreundliche Inhalte, durch die bspw. Beiträge mit kontroversen Themen und sensiblen Ereignissen nicht oder nur eingeschränkt monetarisiert werden können. Die fehlende Monetarisierbarkeit führt allerdings dazu, dass regelmäßig nur Anbieter, die nicht auf Werbeeinnahmen angewiesen sind – also insbesondere die beitragsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Anstalten – solche Themen aufgreifen können und damit zur Angebotsvielfalt und zum publizistischen Wettbewerb beitragen.

Algorithmen auf Drittplattformen können von den Landesrundfunkanstalten nicht direkt beeinflusst werden und stellen daher eine Gefahrenquelle für die Verwirklichung des öffentlich-rechtlichen Auftrags dar. Beispielsweise können Echokammern gefördert werden. Jedoch ist es möglich, die Funktionen und Algorithmen im Sinne des Auftrags zu nutzen. Daher ist es von besonderer Bedeutung, die Algorithmen zu verstehen, Muster zu

erkennen und zu nutzen. Verschiedene technische Funktionen, wie die EndCards auf YouTube können helfen, die Vielfalt des Angebots zu erschließen.

Der Rundfunkrat hat die Erläuterungen des Intendanten vom 15.3.2022 zur Kenntnis genommen und begrüßt die von der Anstalt ergriffenen Maßnahmen, um den Gefahren durch Algorithmen auf Drittplattformen vorzubeugen.

Mit dem angepassten Verweildauerkonzept wird auf die veränderten Erwartungen der Nutzer*innen reagiert und die Verweildauern werden auf die Bedürfnisse der Zielgruppen abgestimmt. Durch Rückmeldungen der Nutzer*innen ist bekannt, dass einige Personen die Depublikation von beitragsfinanzierten Inhalten nicht nachvollziehen können. Im Rahmen des ARD Zukunftsdialogs wurde wiederum deutlich, dass Angebote möglichst lange verfügbar gemacht werden sollen. Diesem Bedürfnis tragen die verlängerten Verweildauern Rechnung. Zudem wird das Potential zur Auffindbarkeit der Inhalte gesteigert. In diesem Kontext zeigen sich Wechselwirkungen mit den anderen wesentlichen Änderungen, da die Auffindbarkeit ebenfalls durch die Vernetzung mit anderen Inhalten und die Kommunikation mit den Nutzer*innen gestärkt wird. Auch die Anpassung der Fristanknüpfung an den Erstveröffentlichungstermin – egal ob linear oder non-linear – erscheint sinnvoll und entspricht dem Gedanken der crossmedialen Ausrichtung des Angebots. Im Zusammenspiel dieser Maßnahmen zeigt sich die Anpassung an die erwartete Auswahlfreiheit der Nutzer*innen, die sich unabhängig von einem linearen Sendeplan informieren und unterhalten lassen möchten.

Das Konzept formuliert unterschiedliche Inhaltskategorien, die sich an den Nutzungsbedürfnissen des Publikums orientieren. Dadurch wird ein differenziertes Konzept etabliert, das den Sendern im Sinne ihrer Programmfreiheit Möglichkeiten eröffnet, um gezielt auf gesellschaftliche Entwicklungen zu reagieren und den Nutzungserwartungen auftragsgemäß und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Beispielhaft sei an dieser Stelle auf die Möglichkeit hingewiesen, Inhalte aus redaktionellen Gründen wieder einzustellen. So kann bereits produziertes Material ein aktuelles Ereignis in einen weiteren Kontext einordnen und ein Beitrag zum gesellschaftlichen Diskurs geleistet werden.“

Kapitel C, II., 3., c) (S. 46 f.)

„Zunächst sind die publizistischen Wettbewerber und somit auch die mit den SWR-Telemedien vergleichbaren Angebote zu identifizieren. Wie bereits erläutert, umfasste der Auftrag des Rundfunkrats an die Goldmedia GmbH neben der ökonomischen Marktabgrenzung auch eine Analyse und Identifikation der publizistischen Wettbewerber. Diese publizistische Marktabgrenzung muss nicht zwangsläufig mit den Ergebnissen der ökonomischen Marktabgrenzung übereinstimmen. Für alle Bereiche außer dem Nachrichtenangebot ist zu beachten, dass eine regionale Abgrenzung und Betrachtung bei digitalen Angeboten nicht zielführend und deshalb ein Vergleich auf nationaler Ebene durchzuführen sind.

Der Bereich **Online-Nachrichtenangebote** fasst Informationen zu Nachrichten und Sport aus Baden-Württemberg bzw. Rheinland-Pfalz zusammen. Das Angebot steht im weiteren Wettbewerb mit nationalen Online-Angeboten im Bereich Nachrichten und Information und im engeren Wettbewerb mit regionalen Online-Nachrichtenangeboten. Im Kontext des weiteren Wettbewerbs sind andere öffentlich-rechtliche Anstalten mit bundesweiten Angeboten wie tagesschau.de und zdf.de/nachrichten zu benennen. Daneben werden kommerzielle Angebote mit Informations- und Nachrichtenschwerpunkt von TV- und Radiosendern, Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen und Portalen von Internet/E-Mail-Service-Providern angeboten. Im Vergleich lässt sich feststellen, dass Zeitungs- und Zeitschriftenverlage ihre Texte regelmäßig mit vorproduzierten Videoclips von Nachrichtenagenturen ergänzen (ausgenommen Anbieter mit eigenen TV-Sendern bzw. -Produktionsfirmen).

Insgesamt lassen sich 318 werbefinanzierte Online-Angebote mit dem Fokus auf nationaler Nachrichtenberichterstattung identifizieren. Der engere Wettbewerb wird vor allem von regionalen Medienhäusern und privatem Regional- und Lokalrundfunk gebildet. Insgesamt sind 41 werbefinanzierte Angebote mit regionaler Berichterstattung in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz zu nennen. Dazu gehören Angebote wie die Stuttgarter Zeitung online, südkurier.de, bigFM oder VRM Online. Vereinzelt gibt es von regionalen Verlagen und Medienhäusern auch Video- und Audio-Beiträge.

Hervorzuheben ist, dass im Bereich Nachrichten und Information alle Anbieter ihre Inhalte auch auf Drittplattformen präsentieren. Regelmäßig ist dabei die Intention, Nutzer*innen über bildgestützte Schlagzeilen auf das eigene Angebot zu leiten (Ausnahme: YouTube).

Der Teilmarkt **Online-Wissensangebote** teilt sich in einen weiteren Wettbewerb mit Angeboten ohne Videoinhalte und einen engeren Wettbewerb mit Angeboten mit Videoinhalten auf. Für den weiteren Wettbewerb sind Tageszeitungen und Wochenzeitschriften mit Wissens-Rubriken sowie werbefinanzierte Online-Wissensportale zu nennen. Dazu gehören Angebote von DER SPIEGEL, stern.de, aber auch Spektrum Wissenschaft, Galileo TV oder Wissenschaft.de.

Die SWR-Wissensangebote stehen vor allem mit bundesweit bekannten öffentlich-rechtlichen Angeboten im engeren Wettbewerb, bspw. Terra X und ZDFinfo. Im Bereich der privaten Online-Wissensangebote sind primär private TV-Sender wie ProSiebenSat1 (Galileo-TV) oder n-tv zu nennen, daneben Natur- und Wissenschaftsmagazine (Geo, National Geographic) oder Spiegel TV Wissen. Wie bei den Online-Nachrichtenangeboten präsentieren die Anbieter ihre Wissensangebote in großem Umfang auf Drittplattformen.

Für die **Online-Kinderangebote** ist zwischen Angeboten ohne und mit Videoinhalten zu unterscheiden, wobei solche mit Videoinhalten zum engeren Wettbewerb gehören. Für Kinder gibt es viele private Angebote im weiteren Wettbewerb, die Hör- und Textformate, Spiele und Apps bieten (bspw. Radio Teddy). Daneben gibt es einige werbefinanzierte Spielewebseiten für Kinder. Im engeren Wettbewerb ist zwischen Angeboten mit eigener

Webpräsenz und zusätzlichen Inhalten und denen, die die Inhalte auf Streaming-Plattformen ohne Zusatzangebote bereitstellen, zu unterscheiden.

Eigene Webpräsenzen haben bspw. die öffentlich-rechtlichen Anstalten, aber auch nicht-kommerzielle Anbieter wie Vereine, Behörden oder gemeinnützige Organisationen (bspw. Hanisauland.de, kinderfilmwelt.de). Außerdem gibt es viele private, werbefinanzierte TV-Sender, die neben Serien auch Spiele und andere Angebote zur Verfügung stellen. Zu nennen sind hier etwa Cartoon Network, Boomerang TV, Nickelodeon oder Super RTL. Außerdem sind S-VoD-Plattformen wie Netflix und Disney+, aber auch speziell auf Kinder ausgerichtete Angebote (Kixi.de, kividoo.de) zu beachten. Im Kontext der Drittplattformen wird vor allem YouTube zur Verbreitung und Vermarktung genutzt, wobei auch die separate Plattform „YouTube Kids“ zu nennen ist, die eine kinder- und familienfreundliche Inhaltennutzung ermöglichen soll.

Im Bereich **Video-on-Demand** stehen die SWR-Telemedien mit anderen öffentlich-rechtlichen Angeboten sowie allen kommerziellen A-VoD und S-VoD-Anbietern im Wettbewerb. Der publizistische Wettbewerb fokussiert sich auf Streaming-Plattformen mit ganzen Folgen, Sendungen und Filmen, nicht auf Online-Angebote mit Video-Clips, die in den anderen Teilmarktanalysen berücksichtigt wurden. Hervorzuheben sind zunächst die privaten TV-Sendergruppen RTL und ProSiebenSat1. RTL+ und JOYN bieten vor allem eigenproduzierte Show-Formate, während bei Tele 5 ein Schwerpunkt auf Spielfilmen und Serien liegt. Zusätzlich müssen A-VoD-Anbieter, die sich auf werbefinanzierte Spielfilmangebote fokussieren, wie Spotfilm Networx („Netzkino“, „Fabella“, u. a.) und Rakuten TV beachtet werden. Auf dem S-VoD-Markt gibt es konkurrierende Angebote vor allem von großen, international agierenden Unternehmen (bspw. Amazon, Netflix). Zusätzlich sind weitere kleinere Anbieter zu berücksichtigen (bspw. Starzplay).

Ein weiterer zu beachtender Markt sind solche Plattformen, die Inhalte zur Einzelleihe (T-VoD) oder zum Kauf (EST) anbieten. Hinsichtlich der Aktivitäten auf Drittplattformen ist vor allem YouTube zu betrachten, wo eine große Genrevielfalt zu finden ist. Dabei zeigt sich, dass die privaten Sender die Plattform primär zur Bewerbung eigenproduzierter Inhalte verwenden, während die Kanäle von Spotfilm Networx Inhalte in voller Länge umfassen. Für abonnementfinanzierte S-VoD-Plattformen ist YouTube als Werbepattform mit Trailern relevant. Andere Social Media-Plattformen werden in unterschiedlichem Maße genutzt, wobei diese Kanäle primär zur Werbung dienen und auf eigene Plattformen oder YouTube verlinken.

Der Teilmarkt **Audio-on-Demand** umfasst Livestreams, Webradio, Podcast, Hörspiele und -bücher und Musik-Streaming. Ein besonderes Augenmerk ist auf den Podcast-Markt zu legen: Der SWR bietet eine große thematische Bandbreite an Podcasts und steht damit im Wettbewerb zum gesamten Podcast-Markt in Deutschland. Podcast-Produzierende sind Rundfunkanstalten, Printmedien, Musikstreaming-Dienste, Hörspiel- bzw. Hörbuch-Dienste und unabhängige Podcast-Produzierende. Im Bereich der Rundfunkmedien können als Wettbewerber neben regionalen bzw. lokalen Radiosendern wie RPR1 oder Donau 3 FM bspw. KlassikRadio, RockAntenne, RTL („Audio Alliance“), ProSiebenSat.1 („FYEO“), Sky, Tele 4 oder Welt der Wunder TV genannt werden.

Bei den Printmedien ist auf überregionale Tages- und Wochenzeitungen (FAZ, Die Zeit, u. a.) und Nachrichtenmagazine (DER SPIEGEL, Focus, u.a.) zu verweisen. Hinzu kommen regionale Anbieter, die vermehrt als Audio-Produzenten im Informationsbereich auftreten, wie die Stuttgarter Zeitung oder Die Rheinpfalz. Auch unter den Musikstreaming-Plattformen finden sich Podcast-Anbieter. Beispielhaft sind hier Spotify, Deezer und Soundcloud zu nennen. Audible, BesserFM und Blinkist repräsentieren auf diesem Markt die Hörbuch- und Hörspiel-Plattformen. Für alle Änderungen gilt, dass diese dazu beitragen, entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Gegengewicht zu der verstärkten Verbreitung von Desinformation zu schaffen. Der Erste Senat des BVerfG hat in seinem Beschluss vom 20.7.2021 noch einmal betont, dass *„die Bedeutung der dem beitragsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk obliegenden Aufgaben [wächst], durch authentische, sorgfältig recherchierte Informationen, die Fakten und Meinungen auseinanderhalten, die Wirklichkeit nicht verzerrt darzustellen und das Sensationelle nicht in den Vordergrund zu rücken, vielmehr ein vielfaltssicherndes und Orientierungshilfe bietendes Gegengewicht zu bilden.“*

In besonderer Weise betrifft dieser Auftrag die Nutzung von Drittplattformen. Gerade Social Media-Plattformen bieten Desinformation einen großen Raum. Folglich ist ein vielfältiges öffentlich-rechtliches Angebot zur Orientierung wichtig. Aber auch „online only“-Inhalte tragen durch innovative Formate und die plattformorientierte Konfektionierung zur Vielfaltssicherung bei.

Gleiches gilt für die erweiterten Verweildauern, durch die Inhalte längerfristig Orientierung bieten und zur Diskussion anregen können. Um diese Aufgaben fokussiert auch auf regionaler Ebene zu erfüllen, sind die SWR-Telemedien für den Südwesten besonders relevant. Denn entsprechend der Präambel des SWR-Staatsvertrags ist das „Herzstück des SWR“ die regionale Verwurzelung, die im Angebot eine hervorgehobene Rolle einnimmt.

Die Etablierung von **„online only“-Inhalten** trägt zur meinungsbildenden Funktion des Angebots bei, da die Inhalte plattformorientiert und unabhängig vom linearen Programm erstellt werden können. Insbesondere Projekte wie #ichbinsophiescholl, die bspw. primär für eine Plattform wie Instagram skaliert werden, können durch teilweise beschränkte Monetarisierungsmöglichkeiten nur eingeschränkt von kommerziellen Anbietern produziert werden. Im Bereich Audio tritt der SWR zusammen mit anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten insbesondere durch Hörspiele für Erwachsene hervor, die von kommerziellen Anbietern nicht angeboten werden. Zudem tragen „online only“-Angebote auf dem Podcast-Markt zu einer größeren Vielfalt bei.

Wichtig für die meinungsbildende Funktion des Angebots ist, dass die große Vielfalt der SWR-Inhalte ebenfalls über **Drittplattformen** verbreitet oder zumindest beworben und über Verlinkung zugänglich gemacht wird. Damit werden im Einklang mit der Präambel des SWR-Staatsvertrags verschiedene Zielgruppen erschlossen. Zudem ermöglicht die Unabhängigkeit von Werbeeinnahmen Beiträge zu kontroversen Themen, die wegen ihrer „Werbeunfreundlichkeit“ von kommerziellen Anbietern nicht in dieser Form verbreitet werden. Außerdem werden moderierte Diskussionsräume eröffnet, in denen sich die

Nutzer*innen austauschen können, sodass ein Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung geleistet werden kann. Der Rundfunkrat erkennt dabei auch die möglichen Risiken im Zusammenhang mit Datenschutz, Jugendmedienschutz und Werbung, hält sie aber in Anbetracht der entgegengesetzten Maßnahmen in Form der Richtlinien und der eingesetzten Jugend- bzw. Datenschutzbeauftragten sowie des erzielbaren publizistischen Nutzens für hinnehmbar.

Mithilfe des neuen **Verweildauerkonzepts** schließen die SWR-Telemedien einerseits an die etablierten Bedingungen der Verfügbarkeit auf konkurrierenden Plattformen an. Beispielhaft ist dafür die Möglichkeit der Wiedereinstellung alter Staffeln einer Serie im Vorfeld zur Veröffentlichung einer neuen Staffel. Andererseits betreffen die verlängerten Verweildauern aber auch Bereiche, die von anderen Wettbewerbern nicht in dieser Form angeboten werden. Dies betrifft insbesondere Debüt-Filme, die durch die eingeschränkten Möglichkeiten der Monetarisierung für kommerzielle Anbieter weniger attraktiv sind. Mit der Erweiterung der Verweildauer nicht-fiktionaler Inhalte wird vor allem der Bereich Nachrichten und Informationen adressiert.

Zu Beginn der Corona-Pandemie hat insbesondere das Informationssegment einen extremen Nutzungszuwachs verzeichnet, der bei den öffentlich-rechtlichen Angeboten überdurchschnittlich hoch war. Darin zeigt sich, dass öffentlich-rechtliche Inhalte in diesem Bereich von den Nutzer*innen vorzugswürdig behandelt werden und dementsprechend ein Angebot bieten, das andere Wettbewerber nicht abdecken.“

Kapitel C, III., 1., c) (S. 51)

„Der SWR Rundfunkrat nimmt die Ausführungen des Intendanten zu den Kosten in der detaillierten Fassung zur Kenntnis. Des Weiteren stellt er fest, dass die Ermittlung des Finanzbedarfs grundsätzlich in die Kompetenz der KEF fällt und eine Kosten-Nutzen-Abwägung kein Bestandteil des Dreistufentests ist.

Zu der Frage nach einer Evaluierungsklausel führt er aus, dass das weiterhin gültige TMK bereits eine Evaluierungsklausel beinhaltet, die bestimmt, dass der Rundfunkrat informiert werden muss, wenn die angegebenen Telemedienkosten um preisbereinigt 10 Prozent steigen.

Diese Evaluierungsklausel wurde während der Bestandsverfahren 2010 etabliert, mit dem GVK Beschluss vom 20.6.2013 bestätigt und bleibt bestehen. Dementsprechend ist die Einfügung einer weiteren Evaluierungsklausel nicht nötig. Sollte es wesentliche Abweichungen bei den Kosten geben, findet außerdem eine Vorprüfung statt, ob ein Dreistufentest-Verfahren eingeleitet werden muss. Dennoch erwartet der SWR Rundfunkrat im Rahmen einer permanenten Telemedienkontrolle, detailliert über die Verteilung des finanziellen Aufwands unterrichtet zu werden.“

Kapitel C, III., 2., c) (S. 52)

„Der SWR Rundfunkrat nimmt die konkretisierenden Ausführungen des Intendanten zur Kenntnis. Er erkennt die Wichtigkeit von innovativen, plattformspezifischen Formaten, um

die Zielgruppen entsprechend den Bedürfnissen zu erreichen. Um dieses Ziel zu realisieren, ist die Ausstattung mit genügend Ressourcen nachvollziehbar. Mithin begrüßt er das Bestreben, Online-Formate durch entsprechende Nachbereitung auch linear ausspielbar zu machen.

Der SWR Rundfunkrat stellt daher fest, dass der finanzielle Aufwand für eigenständige Audio- und Videoinhalte plausibel und nachvollziehbar dargelegt und somit erforderlich ist.“

Kapitel C, III., 3., c) (S. 53)

„Der SWR Rundfunkrat begrüßt die zusätzlichen Konkretisierungen der Kostenaufstellung vor allem bezüglich der Lizenzkosten in der Kommentierung des Intendanten. Der Rundfunkrat betont abermals, dass die nachgelieferte Kostenaufstellung dem KEF-Leitfaden entspricht und damit den Anforderungen genügt. Das Gremium weist in diesem Kontext nochmals auf die wachsende Bedeutung des Ausbaus des Community Managements hin, welcher entsprechende finanzielle Mittel erfordert. Zu beachten ist zudem der Zusammenhang mit dem Verweildauerkonzept. Verweilt ein Inhalt länger auf einer Drittplattform, so ist auch eine entsprechend verlängerte Moderation der Nutzer*innenkommunikation nötig. Die hiermit einhergehende Erhöhung des Aufwandes muss ebenfalls berücksichtigt werden, um ein Community Management zu ermöglichen, das die erwarteten Qualitätsstandards des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erfüllt.

Der SWR Rundfunkrat kommt zu dem Ergebnis, dass der finanzielle Aufwand für das Angebot auf Drittplattformen plausibel und nachvollziehbar dargelegt und somit erforderlich ist.“

Kapitel C, III., 4., c) (S. 53)

„Der SWR Rundfunkrat begrüßt das Ziel der Stärkung der SWR-Beiträge auf den eigenen Plattformen. Mithin ist es einleuchtend, dass ein direkter Zusammenhang zwischen steigender Reichweite und dem Aufwand für die Verbreitung besteht.

Der SWR Rundfunkrat kommt daher zu dem Ergebnis, dass der finanzielle Aufwand für die geänderten Verweildauern plausibel und nachvollziehbar dargelegt und somit erforderlich ist.“

Alle Teilbeschlüsse wurden einstimmig angenommen.

Sodann ruft **der Vorsitzende** zur Schlussabstimmung die Vorlage DSTV 3/2022 auf. Auf die Frage, ob zu der Vorlage das Wort gewünscht werde, erfolgen keine Meldungen mehr.

Vor der Schlussabstimmung über die Genehmigung der wesentlichen Änderungen der SWR-Telemedien wird um 12.03 Uhr noch einmal die Beschlussfähigkeit des Gremiums festgestellt. Zu diesem Zeitpunkt sind 54 stimmberechtigte Mitglieder des Rundfunkrats anwesend. Herr Dr. Weiland weist noch einmal auf die gesetzlichen Quoren des

Medienstaatsvertrags (Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder (mind. 36) sowie Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder (mind. 38)) hin.

Zunächst wird gefragt, ob über die Nummern 1 bis 3 der Beschlussvorlage getrennt abgestimmt werden solle. Dies ist nicht der Fall.

Sodann wird erklärt, dass die Abstimmung über die Chatfunktion erfolgen solle. Die Abstimmung beginnt um 12.04 Uhr. Auf die Frage nach „Nein“-Stimmen gibt es keine Meldungen im Chat. Gleiches gilt für die Frage nach Enthaltungen. Sodann erfolgt die Abfrage der „Ja“-Stimmen.

Dabei melden sich vier Mitglieder des Gremiums (Herr Karl Geibel, Herr Günther Hieber, Frau Doro Moritz und Frau Solange Rosenberg) per Handzeichen, die Probleme mit der Chat-Funktion haben, und teilen jeweils einzeln über das Mikrofon mit, dass sie mit „Ja“ stimmen möchten. 50 Mitglieder stimmen im Chat mit „Ja“. Somit stimmen 50 Mitglieder per Chat und vier Mitglieder per Handzeichen/Mikrofon mit „Ja“.

Herr Dr. Weiland fasst das Abstimmungsergebnis zusammen: Bei 54 abgegebenen Stimmen gibt es keine „Nein“-Stimmen und keine Enthaltungen. 54 Rundfunkratsmitglieder haben mit „Ja“ gestimmt. Somit hat der SWR Rundfunkrat die Beschlussvorlage DSTV 3/2022 einstimmig beschlossen.

Herr Dr. Weiland stellt fest, dass der SWR Rundfunkrat das Telemedienänderungskonzept 5/2022 genehmigt und dabei die gesetzlichen Quoren erfüllt hat. Es gibt keinen Widerspruch gegen diese Feststellung.

TOP 5 Beschluss zur Mitberatung des Telemedienänderungskonzepts tagesschau.de (DSTV 4/2022)

Frau Verhoeven erläutert zunächst kurz die Rolle des SWR Rundfunkrats bei den Mitberatungsverfahren und geht darauf ein, dass das Gremium nur eine untergeordnete Rolle einnimmt und lediglich eine Plausibilitätsprüfung durchführt.

Sodann stellt sie die Mitberatungsvorlage tagesschau.de des NDR-Rundfunkrats und die drei wesentlichen Änderungen vor (*Anlage siehe Datenscharepoint*). Frau Verhoeven erläutert zu allen Prüfungspunkten die Stellungnahmen Dritter, die Ausführungen des Intendanten und die bisherigen Erkenntnisse des NDR-Rundfunkrats.

Sie weist darauf hin, dass es insbesondere bei den Stellungnahmen Dritter Überschneidungen zu den Argumenten aus den eigenen Verfahren gebe und deshalb einige Aussagen bereits bekannt seien.

Bei der ersten Stufe geht sie auf die allgemeinen und telemedienspezifischen Anforderungen und die gesetzlichen Ge- und Verbote ein. Im Ergebnis komme der NDR-Rundfunkrat zu dem vorläufigen Ergebnis, dass die wesentlichen Änderungen den Vorgaben

der ersten Stufe, also den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechen.

Im Kontext der gesetzlichen Verbote hat sich der NDR-Rundfunkrat seitens der Intendanz versichern lassen, dass weder Spiele ohne Sendungsbezug noch Gamification geplant seien. Dazu merkt **Frau Pagel-Steidl** an, dass Spieleangebote und die Nutzung von Video-gameplattformen nicht zu einem Nachrichtenangebot wie tagesschau.de passen würden.

Da es lediglich drei Stellungnahmen gab, bemerkt Frau Pagel-Steidl, dass dies sehr wenig sei und den Anschein erwecke, dass die Kommunikation über die Dreistufentest-Verfahren und die Möglichkeit der Stellungnahme an vielen Personen vorbeigehen würde.

Diese Annahme unterstützt **Frau Paraschaki-Schauer** und stellt die Frage, ob es möglich sei, bei einem nächsten Verfahren gezielter auf Vertreter betroffener Gruppen zuzugehen und anders bzw. öffentlicher über das Verfahren zu informieren. Dem stimmt Frau Pagel-Steidl zu und erklärt, dass man zukünftig darauf achten müsse, wie im Kontext der Verfahren kommuniziert werde.

Auf der zweiten Stufe erläutert Frau Verhoeven kurz das marktökonomische Gutachten von Herrn Prof. Dr. Ulf Gundlach und stellt den Hinweis heraus, dass die wesentlichen Änderungen Voraussetzungen für eine erfolgsversprechende publizistische Bearbeitung des Marktes seien und es sich um eine Verschärfung eines Innovationsproblems handele, sollten die Änderungen nicht umgesetzt werden. Sodann geht sie auf die Bewertung des publizistischen Nutzens ein, wobei der NDR-Rundfunkrat zu dem Ergebnis gekommen sei, dass ein positiver Beitrag zum publizistischen Wettbewerb vorliege.

Hinsichtlich der Aussage des NDR-Rundfunkrats, dass die barrierearme Gestaltung auf Drittplattformen einfacher sei, erklärt Frau Pagel-Steidl, dass dies fraglich sei.

Zum finanziellen Aufwand zeigt Frau Verhoeven die Kostenaufschlüsselung auf, die sich bereits im TMÄK am KEF-Leitfaden orientiert habe. Der NDR-Rundfunkrat halte in seinem vorläufigen Ergebnis zur dritten Stufe fest, dass der finanzielle Aufwand nachvollziehbar sei und die Voraussetzungen der dritten Stufe erfüllt seien.

Nachfolgend bittet **Herr Dr. Weiland** die Vorsitzende der AG Dreistufentest Frau Pagel-Steidl und den Vorsitzenden des Ausschusses Recht und Technik Herrn Dr. Günster um ihre Berichte.

Frau Pagel-Steidl erklärt, dass sich die AG Dreistufentest am 16.5.2022 ausführlich mit der Vorlage befasst und diese diskutiert habe. Als Themen hebt sie dabei besonders hervor, dass es seltsam sei, dass auch bei einem Nachrichtenangebot über Gaming gesprochen werde. Daneben sei die geringe Zahl an Stellungnahmen und die Barrierefreiheit auf Drittplattformen angesprochen worden. Im Ergebnis empfehle die AG Dreistufentest die Annahme der Vorlage.

Herr Dr. Günster schließt sich den Ausführungen der AG-Vorsitzenden an. Die Arbeitsweise des NDR-Rundfunkrats ähnele der eigenen Vorgehensweise, was als Bestätigung gesehen werde. Der Ausschuss Recht und Technik empfehle dem Rundfunkrat die Annahme der Vorlage DSTV 4/2022.

Der SWR Rundfunkrat hat die Beschlussvorlage DSTV 4/2022 beraten und einstimmig beschlossen.

TOP 6 Beschluss zur Mitberatung des Telemedienänderungskonzepts sportschau.de (DSTV 5/2022)

Frau Gessinger stellt die Mitberatungsvorlage sportschau.de des WDR-Rundfunkrats und die wesentlichen Änderungen vor (*Anlage siehe Datensharepoint*). Sie verweist darauf, dass der WDR vier wesentliche Änderungen benenne, da „online only“ und „online first“ getrennt voneinander betrachtet würden. Im Ergebnis handele es sich aber um die gleichen Anpassungen wie beim SWR. Sie stellt zu allen Prüfungspunkten die Stellungen Dritter, die Ausführungen des Intendanten und die bisherigen Ergebnisse des WDR-Rundfunkrats vor. Auch in diesem Verfahren würden sich Überschneidungen zu bereits bekannten Aussagen ergeben.

Der WDR-Rundfunkrat habe die allgemeinen und telemedienspezifischen Anforderungen und die gesetzlichen Ge- und Verbote geprüft. Dabei habe ein besonderes Augenmerk auf der Werbung auf Drittplattformen bzw. der Vermeidung derselben und auf dem Bereich „Gaming“ gelegen. Als vorläufiges Ergebnis halte der WDR-Rundfunkrat fest, dass die wesentlichen Änderungen den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen entsprächen und kein Verstoß gegen gesetzliche Ge- und Verbote festgestellt worden sei.

Im Kontext der zweiten Stufe geht Frau Gessinger zunächst auf das marktökonomische Gutachten der Goldmedia GmbH Strategy Consulting ein und stellt heraus, dass die Auswirkungen als „gering“ bzw. „sehr gering“ bewertet worden seien. Im Anschluss erläutert sie die Bewertung des publizistischen Wettbewerbs, aus der geschlussfolgert werde, dass es einen positiven qualitativen Beitrag zum publizistischen Wettbewerb gebe und der publizistische Nutzen die geringen Marktauswirkungen deutlich überwiege. Dabei geht sie insbesondere auf die Erwartungen des WDR-Rundfunkrats für die Weiterentwicklung des Angebots, die als Anknüpfungspunkte für die ständige Telemedienkontrolle dienen sollen, ein.

Zum Ergebnis des marktökonomischen Gutachtens bemerkt **Frau Pagel-Steidl**, dass es erschreckend sei, dass es selbst bei diesem Angebot nur geringe marktliche Auswirkungen gebe.

Zur dritten Stufe erklärt Frau Gessinger, dass die Sachkommission eine detaillierte Kostenaufschlüsselung gefordert habe und aufgrund dessen feststelle, dass die ausgewiesenen Kosten transparent, plausibel und nachvollziehbar seien.

Als vorläufiges Gesamtergebnis stelle der WDR-Rundfunkrat fest, dass die wesentlichen Änderungen genehmigungsfähig seien.

Frau Kern fragt, ob private Anbieter auch beim WDR die Möglichkeit hätten, die Schlichtungsstelle bei möglichen Verstößen gegen die Presseähnlichkeit anzurufen. Dies bejaht Frau Gessinger und führt aus, dass die Schlichtungsstelle durch den Medienstaatsvertrag vorgegeben sei und diese von allen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zusammen mit den Spitzenverbänden der Presse eingerichtet worden sei.

Nachfolgend bittet **Herr Dr. Weiland** die Vorsitzende der AG Dreistufentest Frau Pagel-Steidl und den Vorsitzenden des Ausschusses Recht und Technik Herrn Dr. Günster um ihre Berichte.

Frau Pagel-Steidl erklärt, dass die AG Dreistufentest am 16.5.2022 intensiv über die Vorlage beraten habe und dem Rundfunkrat die Annahme derselben empfehle. Es sei insbesondere darüber gesprochen worden, dass es erschreckend sei, dass auch ein Angebot wie sportschau keine großen Auswirkungen auf den Markt habe.

Herr Dr. Günster schließt sich den Ausführungen der AG-Vorsitzenden an. Die Arbeitsweise des WDR-Rundfunkrats ähnele der eigenen Vorgehensweise, was als Bestätigung gesehen werde. Der Ausschuss Recht und Technik empfehle dem Rundfunkrat die Annahme der Vorlage DSTV 5/2022.

Der SWR Rundfunkrat hat die Beschlussvorlage DSTV 5/2022 beraten und einstimmig beschlossen.

TOP 7 Verschiedenes

Herr Dr. Weiland bittet den Projektleiter, **Herrn Björn Lilienthal**, um eine kurze Erläuterung, wie es im Verfahren zu den SWR-Telemedien weitergehe und um den Stand in den beiden anderen Verfahren.

Dieser erklärt, dass der Beschluss über die Genehmigung zusammen mit den weiteren Verfahrensdokumenten an den Intendanten weitergegeben werde. Der Intendant habe alle Unterlagen der Rechtsaufsicht vorzulegen. Aktuell sei das Staatsministerium Baden-Württemberg für die Prüfung zuständig. Zudem werde die Entscheidung online und per Pressemitteilung veröffentlicht. Im Verfahren planet-schule.de liege das Mitberatungsvotum des WDR-Rundfunkrats bereits vor. Im Verfahren ARD.de würden die Mitberatungsvoten teilweise vorliegen. Die AG Dreistufentest werde sich mit beiden Verfahren im Juni beschäftigen.

Herr Dr. Weiland weist darauf hin, dass die nächste reguläre Sitzung am 1.7.2022 in Präsenz in Stuttgart stattfindet. Zum Dreistufentest-Verfahren gebe es am 12.7.2022 erneut eine Sondersitzung, in der die Verfahren ARD.de und planet-schule.de abgeschlossen werden sollten.

Der Vorsitzende dankt den Teilnehmenden für ihre Beteiligung und beendet damit die Sitzung.

Mainz, 20. Mai 2022

gez. Katrin Gessinger / Alexandra Verhoeven

Protokollantinnen

gez. Dr. Adolf Weiland

Vorsitzender SWR Rundfunkrat

Anlagen (siehe Datensharepoint)